


**Kurze doch Actenmäßige Facti Species, in Sachen Impetrantisch
Geresheimischer Erben Contra die Reichs-Ritterschafftliche Familie von
Dachröden ... : nebst concentrirter Vorlegung der hauptsächlichsten neuen
Gründe und Urkunden, vermög deren gedachte Impetratische Familie die gegen
das ... Urthel, unterthänigst nachgesuchte Wiederherstellung in den vorigen
Stand, zu hoffen sich berechtiget hält**

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], 1764

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1726100731>

Druck Freier  Zugang





JOHANN CARL MEYER N. 25

38. 3.

Kurze doch Actenmäßige
FACTI SPECIES,

in Sachen

**Impetrantisch Beresheimischer
Erben**

Contra

**die Reichs-Ritterschafftliche Familie
von Zachröden,**

præt. Mandati de dimittendo hypothecam S. C. &c.

Mebst

concentrirter Vorlegung der hauptsächlichsten

neuen Gründe und Urkunden,

vermög deren gedachte Impetrantische Familie die gegen das bey
Höchstpreißlichem Reichs-Cammer-Gericht sub dato 8. Jun. 1759.
ausgefallene an sich tiefest zu verehrende Urthel,

unterthänigst nachgesuchte

Wiederherstellung in den vorigen Stand,

zu hoffen sich berechtiget hält.

1 7 6 4.

It - 67 <R>

PHYSICAE SPECIES

in Octavo

Imprimatur



PHYSICAE SPECIES

Imprimatur

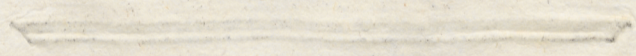
consecratus

hunc

Imprimatur

Imprimatur

Imprimatur



1764



§. I.

Die Reichsadeliche Familie von Dachröden hat bey Der Besitz des Mönchs-Hofs bey Uldenheim verwickelt die Familie von Dachröden in einen schweren Proceß.
 Uldenheim ohnweit Alzey, ein freyes Hof-Guth, der Mönchs- oder Werschweyler Hof genannt, welches die Descendenten eines gewissen schon zu Anfang des 17ten Seculi verstorbenen Wilhelm Geresheim, Bürgers und des Raths zu Manngs, als eine demselben von dem ehemaligen Besitzer, Bernhard von Löwenstein, Anno 1594. vor ein Capital von 8000. Gulden mit verschriebene Hypothec in Anspruch genommen - auch vermög eines an sich höchstverehrlichen Cameral-Urtheils de Anno 1759. und des darauf erfolgten Mandati de exequendo auf die ausschreibende Herren Fürsten des Ober-Rheinischen Creyses, im Jahr 1760. die Immission (sub reservatione Actionis pcto. Fructuum) erhalten haben.

§. 2.

Der Ursprung dieses der von Dachrödischen Familie so fatalen Ursprung dieses Processus ist folgender: Es hat nemlich erstgedachter Bernhard von Löwenstein nebst seiner Gemahlin Anna Amalia, einer Geböhrnen von Hagen, sub dato 8ten Sept. 1594. von gleichfalls ermeltem Wilhelm Geresheim ein Capital ad 8000. fl. und zwar nach damals üblicher Art, gegen Verkauf einer ablößlich jährlichen Gült von 400. fl. Anlehnsweise aufgenommen, wobey nach der zu disseitiger Einsicht gekommenen Co-pia Obligationis, die Unterpfands-Verschreibung in nachstehenden Formalien angehengt worden seyn solle:

U 2

„ Und

- „ Und damit mehrbenannter Käufer (der Gült) nebst dessen Erben
 „ sowohl der jährlichen Pension , als der Haupt - Summa gnugs-
 „ sam versichert und habhaft seyn mögen ; So haben wir ihnen
 „ zu rechtem wahren Unterpfand eingesezt :
- „ Erstlich in specie alle unsere Lehen-Güther samt Berechtigkeith und
 „ Gefällen zu Werstatt, so von dem Wohlgehoehnen Herrn Wild-
 „ und Rhein-Grafen unsern gnädigen Herrn, zu Mann-Lehen
 „ herrühren, 2c. 2c. inmassen sie als Lehen-Herrn, mir dem Ver-
 „ käuffer, Bernhard von Lewenstein, solche Lehen 2c. hiermit zu
 „ verpfänden gnädiglich verwilliget haben , laut des hierüber ge-
 „ fertigten Consens-Briefs , so ihme dem Käuffer in originali zu-
 „ gestellet worden ; Und dann
- „ Zum Andern unsere frey eigenthumliche - sonsten gegen männiglich
 „ ferners unbeschwehrte und unverpfändete Hof-Güther und
 „ davon dergestalt herrührende jährliche Gefälle zu Udenheim,
 „ Spiesheim und Sergenloch , mit allen andern unserer beeden
 „ Eheleute und Erben insgemein und insonderheit habenden eigen-
 „ thümlichen Güthern, liegenden und fahrenden , die seyen auch
 „ gelegen in welchem Ort sie wollen , nichts davon ausgeschie-
 „ den, 2c. 2c.

§. 3

Älterer Ver-
lauf dieses
Processus.

Im Jahr 1606. wurde von des inzwischen verstorbenen Wilhelm
 Geresheim Erben gegen den Debitorem und dessen Gemahlin bey dem
 Höchstpreißlichen Kayserlichen und Reichs - Cammer - Gericht zu Spey-
 er , wegen nicht mehr richtig abgetragener jährlichen Gülten ad dimis-
 sionem Hypothecarum geklagt, auch dißfalls sub dato 18. Jun, d. a. ein
 Mandatum S. C. des Inhalts ausgebracht :

- „ Daß sie ohne Verzug und Einrede von ihren in angezogenem
 „ Gült - Brief vermeldten Güthern und Unterpfanden die
 „ Hand abthun , dieselben ihnen Klägeren einräumen , überge-
 „ ben und zustellen und solche so lang und so viel , bis sie der ob-
 „ geklagten albereits verseßenen Jahr - Gülten auch Kosten und
 „ Schaden halber vergnügt seyen, ruhiglich nutzen - niesen und ge-
 „ brauchen lassen sollen 2c. 2c.

Worauf verschiedene Paritoria simplices und unterm 6ten Jun. 1611,
 auf die Impetratistische Gegen-Vorstellungen , auch eine Paritoria plena
 erfolgten.

§. 4.

§. 4.

In diesem Mandato & Paritoriiis fonte überal keine Frage von dem Mönchhof seyn; Da nicht nur

Warum damals keine Frage von dem Mönchhof seyn können?

- a) Von demselben in der Unterpfands-Verschreibung keine nahmentliche Erwähnung geschehen, sondern auch solcher
- b) Als ein schon zuvor anderwärtshin zweyfach nicht blos generaliter, sondern specialiter verpfändetes Guth durch den obangezogenen durren Buchstaben der Obligation von der dem Wilhelm Geresheim constituirten Hypothec ausdrücklich excludiret war;

Inmassen sich in Actis documentirt findet, daß nachdem Bernhard von Lewenstein diesen Hof, nebst einem damals noch dazu gehörig gewesenen Guth zu Sergenloch Anno 1588. um 11000. fl. erkaufft und Emmerich Renatus von Nieder-Dhlm 3000. fl. zu dem Rauffschilling hergeschossen, die Gemeinde zu Udenheim aber vor den Ueberrest Bürgerschaft geleistet hatte, ersterem in Anno 1589. und letzterer in Anno 1591. darauf ein special- und resp. Rückbürgschaftliches Unterpfund eingeräumet worden seye; welcher hypothecarische nexus hiernächst - so wie er einige Jahre vor der Geresheimischen Obligation existiret - also auch noch lange nach derselben, besage des disseits beygebrachten Heidelberger Vertrags de ao. 1608. und anderer Urkunden bestanden ist.

§. 5.

Man hat hier billig den grossen Unterschied zu bemerken: Ob die in der Gült-Verschreibung de ao. 1594. gesetzte Worte: Unsere x. unbeschwerte und unverpfändete Hof-Güther assertionis causa, daß sie nemlich von allem anderwärtigen nexu hyootherario speciali frey wären - oder ob sie vielmehr limitationis vel demonstrationis causa, daß nemlich debitor keine andere als die damals noch mit keiner special Verpfändung befangene Güther unter der dem Wilhelm Geresheim constituirten hypothec begriffen haben wolle, beygefügt seyen?

Wahrer Bestand der in der Obligation de ao. 1594. gesetzten Worte: Unsere unbeschwerte und unverpfändete Hof-Güther.

Im ersten Fall würde freylich die Geresheimische neuerliche extension der quaestionirten hypothec auf den Mönchhof, nebst dem Einwurf, daß böse Schuldner öfters ein Guth mit Verschweigung des darauf schon zuvor haftenden Unterpfundes vor frey angäben, vielen Schein haben; daß aber in substrato allein der letztere Bestand Platz greiffen könne, ist theils aus dem Zusammenhange der Worte, theils aus der Billigkeit der limitation und aus dem erworbenen facto der vorherigen speciellen Verpfändung, zumal unter Beytritt der Rechts-Regel nach welcher kein

B

Des

Betrug oder Verbrechen vermuthet werden darf, mit voller Überzeugung abzunehmen. So wenig übrigens der Mönchhof unter der special hypothec wegen ihrer ausdrücklichen Einschränkung auf die vorher unverpfändete Güther, begriffen war; So wenig konnte er nach dieser einmal geschehenen deutlichen Ausnahme unter die in der Gült-Verschreibung angehängte General-Hypothec gezogen werden, und es findet sich auch nicht die geringste Spuhr, daß die Geresheimische Erben tempore Mandati & Paritoriarum de ao. 1606. & seqq. einen Zutritt zu diesem Guth verlangten hätten.

§. 6.

Darauf erfolgte schriftliche Abtretung der Unterpfänder nach Ordnung der Obligation.

Auf obgedachte Paritoriam plenam erfolgte nun ab Seiten des besagten Bernhard von Lewenstein coram Notario & Testibus nach der in der Gült-Verschreibung enthaltenen Subordination der Unterpfänder, die würckliche Abtretung derselben; Es wurde darüber ein Instrumentum paritionis errichtet und solches in celsissima Camera unterm 24ten Sept. 1611. judicialiter producirt, worauf nach verschiedenen hinc inde gefolgten Contradictions- und respective Salvations-Handlungen, das Procollum judiciale (wenigstens so weit es disseits bekannt worden) mit dem 1sten Sept. ao. 1615. zu Ende gehet; Zur vermuthlichen Anzeige, daß sich die Geresheimische Erben endlich mit der Lewensteinischen Parition beruhiget haben müssen, wovon unten inter nova argumenta, das mehrere vorkommen wird.

§. 7.

Citationes ad reassumendum.

Es behaupten zwar die Impetranten daß ihre Vorfahren schon in denen Jahren 1635. 55. & 85. Citationes ad reassumendum gegen verschiedene Lewensteinische Erben extrahirt hätten; Allein, da in dem Protocollo judiciali nichts davon enthalten ist; So siehet man leicht, daß es bloße Extrajudicial-Erkännnisse gewesen seyen, die ob defectum comparitionis auf einer, & reproductionis auf der andern Seite, keinen effectum juris nach sich ziehen können.

§. 8.

Worunter diejenige de ao. 1728. den Grund enthält, warum die Familie

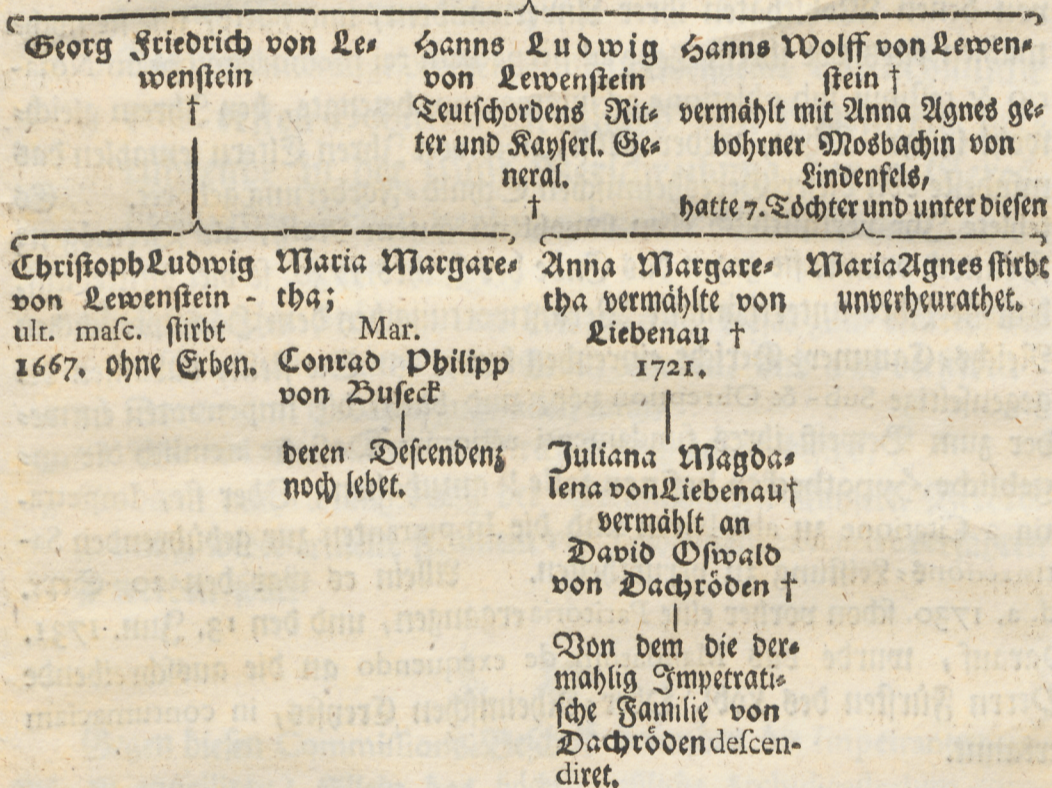
Hingegen erfolgte im Jahr 1728. eine Citatio ad reassumendum, von welcher man mit mehrerem Rechte die Wiederauflebung dieser schon seit 113. Jahren nicht mehr in Bewegung gewesenen Rechts-Sache herleiten kan, und die zugleich den Grund enthält, warum die Familie von Dachröden sich darinnen befangen findet. Sie wurde den 1. Sept.

1. Sept. 1728. gegen Annam Margaretham von Liebenau gebohrte von Dachröden sich in diesen Proceß besaugen findet.
 von Lewenstein, und Annam von Lewenstein sub rubrica: In Sachsen Geresheimischer Erben contra von Lewenstein modo dessen Erben, extrajudicialiter erkannt, und den 13. Nov. ejusd. anni, der letztern insinuiert.

§. 9.

Nun waren wohl diese beyde Schwestern, davon die erste (als Die damahls der jetztlebenden impetratischen Familie von Dachröden respective Groß- und Ur-Großmutter) tempore huius Citationis, längst verstorben gewesen, die andere aber nicht Anna sondern Maria Agnes geheissen, vermög nachstehenden schematis genealogici unter die Bernhard von Löwensteinische Nachkommenschaft zu zehlen: ciirte beyde Lewensteinische Töchter waren zwar Enckelinnen des primi Debitoris,

Hanns Bernhard von Lewenstein.



Sie sind jedoch weder die alleinige Erben des ehemahligen Geresheimischen Debitoris Bernhard von Lewenstein, (wo sie anders nach denen unten vorkommenden Gründen, diesen Nahmen überhaupt verdienen) noch vielweniger Besitzerinnen derer dem Wilhelm Geresheim vormals verschriebenen Hypothecken gewesen, ob ihnen schon dieser Nahme in der Geresheimischen Supplica de ao. 1728. irrig beygelegt werden Aber weder dessen alleinige Erben, noch Besitzerinnen der dem Wilhelm Geresheim verschrieben?
 wollen;

Hypothec
Güther.

wollen; indem die Impetranten daselbst NB. die Orter Sergenloch, Gutenheim, Wirstädt und Spiesheim, (theils corrupte) samt allen Appertinentien, Recht und Gerechtigkeiten, als die Unterpfänder benannt; die Impetratische Frau und Fräulein aber keinen Schuld breit davon, sondern von allen Lewensteinischen Güthern nur einen *titulo plane singulari* überkommenen Theil des unter die Appertinentien dieser Orte nie gerechnet; und (per superiora) von der Geresheimischen Hypothec expresse ausgenommenen Mönchhofs, besessen haben.

§. 10.

Umstände und
Gegenvorstel-
lungen der
co - Impetra-
tischen Fräu-
lein Maria
Agnes von
Lewenstein,
worauf dan-
noch ein Man-
datum de
exequendo
erfolgte.

Da erstgedachtermassen die Frau Anna Margaretha von Liebenau schon 7. Jahr vor dieser Citation, den Weg alles Fleisches gegangen war; So blieb die Fräulein Maria Agnes die einzige Impetratin. Diese arme Fräulein war damals bereits etliche 80. Jahr alt, lebte blos von denen Wohlthaten ihrer Anverwandten, und hatte, wie sie noch mahlen kurz vor ihrem Tode *ad perpetuam rei memoriam coram Notario & testibus sub oblatione ad juramentum* bezeugte, bey Ihrem gleichwohl langen Leben, weder selbst, noch von Ihren Eltern jemahlen das mindeste von dieser Geresheimischen Schuld-Forderung gehört. Es fehlte Ihr vermuthlich eben sowohl an gutem Rath, als Vermögen; Dennoch brachte sie gegen das Ende des Jahrs 1730. so viel Mittel auf, daß sie Ihre unterthänigste Verantwortung bey dem Höchstpreißlichen Reichs-Cammer-Gericht einreichen konte. Sie stellte darinnen die gegenseitige Sub- & Obreption vor, und bath, die Impetranten entweder zum Beweis ihres *fundamenti actionis*: Daß sie nemlich die angebliche Hypotheken besitzen solle! anzuhalten; Oder sie, Impetratin a Citatione zu absolviren und die Impetranten zur gebührenden Satisfactions-Leistung zu verurtheilen. Allein es war den 20. Sept. d. a. 1730. schon vorher eine Paritoria ergangen, und den 13. Jun. 1731. darauf, wurde das Mandatum de exequendo an die ausschreibende Herrn Fürsten des Löbl. Ober-Rheinischen Creyses, in contumaciam erkannt.

§. 11.

Vorstellung
gen der Witz-
tib von Dach-
röden bey der
Executions-
Commissi-
ons-Subdele-

Im November 1731. eröffnete die hochansehnliche Executions-Commissions-Subdelegation zu Worms ihre Sessionen und ließ auffer der alten Fräulein Maria Agnes von Lewenstein, auch ihrer verstorbenen Schwester Anna Margaretha von Liebenau hinterlassene Tochter, Julianam Magdalenam, verwittibte von Dachröden, darzu vorladen.

Diese

Diese erschien zwar nebst ihrer Fräulein Tante, in honorem Commissionis, per Mandatarium, ließ aber zugleich sub protestatione de se non intromittendo ad solam informationem deren Herrn Subdelegatorum geziemend vorstellen, daß sie respectu des Höchsten Judicii committentis, nec citata nec audita, indeque nec condemnata, nec exequenda sene; Sie opponirten ferner beyderseits die exceptiones prescriptionis plus quam centenariae, non possessionis hypothecae, non sufficienter factae ab Impetrantibus legitimacionis ad causam &c. Und erhielten daburch, daß mit gänzlicher Uebergebung der Frau von Dachroden, tanquam non citata, der Commissions-Bescheid unterm 24. Novembr. 1731. in der Haupt-Sache dahin ergieng: Daß,

gation, und
darauf erfolgte
ter Bescheid.

- „ Wosern Impetrantes glaubhaft beybringen werden, daß
- „ 1) die Fräulein von Lewenstein den in dem Kayserl. Mandato enthaltenen Vornahmen führe;
- „ 2) Das von ihnen angesprochene Guth zu Udenheim, das nehmliche vom ersten Debitore Bernhard von Lewenstein herührende in der Gült-Verschreibung denen Geresheimischen Erben verhypothecirte Guth sene,

Nicht weniger,

- „ 3) Obgedachte Fräulein von Lewenstein, dieses zum Unterpfind verschriebenen Guths Mit-Erbin worden, und was derselben
- „ 4) Daran zum Erbtheil zugefallen auch,
- „ 5) Wie viel Sie allenfalls würcklich noch davon besitze,
- „ Alsdann nach Maßgebung der allergnädigsten Kayserl. Verordnung, wider ernelte Fräulein von Lewenstein executive verfahren werden solle.

§. 12.

Gegen diesen Commissions-Bescheid befanden die Impetranten vor gut, zu appelliren; Allein das höchstpreißliche Archidicasterium committens erkannte auf ihre unterm 12. Jan. 1732. vielleicht introductio- nis loco übergebene obwohl bey disseitigen Manual-Acten nicht befindliche supplicam sub dato 3. Octobr. d. a.

Merckwürdiges neues interlocut des höchsten Judici committentis de ao. 1732.

- „ Daß, wann klagende Interessenten sich sämtlich ad acta legitimiren, sodann Julianam Magdalenam verwittibte von Dachrod, wie auch Mariam Agnesen von Lewenstein als angegebene Inhaber der Hypothecue ordentlich citiren lassen würden, alsdann ferner ergehen solle, was Recht ist.

Ⓒ

Das

Dadurch wurden also die vorher gegen erwähnte beyde Schwestern sub & obepirte und schon bis zur Execution getriebene höchststrichterliche Verordnungen gerechtest wieder aufgehoben und die Sache ad viam citationis zurück geführet.

§. 13.

Rechtliche
Beurtheilung
des Impetrantischen
Recesses d. d.
3. Octobr.
d. a. 1732.

Wie Rechtswidrig aber die anmaßliche Geresheimische Erben bis anhero gegen die oft erwähnte Impetratische Schwestern zu Werke gegangen, erhellet noch besser aus ihres Procuratoris eigenem Recess de eodem 3. Octobr. 1732. in verbis:

„ Nachdeme die Wittib von Dachrod in ipsa executione allerhand
„ unstatthafte Einreden zu opponiren sich angemasset, und das
„ durch meinen Principalen ganz ungebührlich grose Kosten verursacht, als will mir in puncto Expenfarum &c. weiteres Anruffen reserviret haben; Dann übergebe Designationem der
„ NB. endlich ausfindig gemachten Possessorum bonorum hypothecatorum und mit Bitte, wider selbige Citationem ad reassumendum gnädigst zu erkennen.

Denn man glaubet Impetratischer Seits nicht zu fehlen, wann man es für eine natürliche Folge des erst allegirten tiefft zu verehrenden Judicati hält, daß vielmehr dem Gegentheile alle der Impetratischen Fräulein und ihrer Niece seit 1728. bis 1732. verursachte Kosten zu refundiren obliege; Indem keine neue Citation zu erkennen nöthig gewesen, wann die erstere mit dem nach den Reichs-Gesetzen erforderlichen rechtlichen Grunde extrahirt worden wären, bey Ermanglung dessen aber auch keine Execution statt finden können, und das in vorstehendem Recess enthaltene Bekänntnis der allererst izt geschehenen Ausfindigmachung derer Hypothec-Besitzer den Inhalt ihrer oben angeführten Supplicæ de ao. 1728. selbstn vor falsch erkläret.

§. 14.

Neueste Citation ad reassumentum d. d. 17. Novemb. 1732.

Die neue respective aufgegeben und erbetene Citation wurde sub d. 17. Nov. 1732. gerichtlich erkannt und ergieng:

- 1) Wider Johann Carl Ludwig Wild-Grafen zu Dhaun und Kyrburg, Rheingrafen zu Rheingrafen Stein ic.
- 2) Wider Aebtissin und Conventualinnen des Gottes-Hauses Alten-Münster in Maynz.
- 3) Wider die Wittve von Dachrod.

4) Wi

- 4) Wider N. von Stein gebohrne Reflerin.
- 5) Wider Franz Joseph Dickhaut,
- 6) Wider die Gemeind Spießheim: NB. als possessores herer denen Geresheimischen Erben verhypothecirten Güthere.

Dahin:

„ Daß sie den zosten nach Insinuation sothaner Ladung, die durch
 „ weyland Wilhelm Geresheim Erben wider Bernhard von Le-
 „ wenstein d. 2. Oct. 1606. bey dem Hochpreißlichen Reichs-Cam-
 „ mer-Gericht eingeführte Rechts-Sache Mandati Immifforialis &
 „ executorialis S. C. in dem Stand worinnen dieselbe ersitzen ge-
 „ blieben, reaffumiren und annehmen, ferner darinnen verfahr-
 „ ren, desgleichen auch was dagegen beschehen würde, sehen und
 „ hören solten 2c. 2c.

§. 15.

Was zwischen Impetranten und diesen sämtlichen Partheyen in folgenden Jahren weiter vorgegangen, solches muß das Protocollum Judiciale zeigen. Gleichwie indessen die Fräulein Maria Agnes von Lewenstein unter denselben um deswillen nimmer vorkam, weil sie schon vor letzterwähnter neuen Citation in die Ewigkeit gegangen war; befreyte einige Zeit darauf der Tod auch ihre Niece die Frau Wittib von Dachröden von weiterer Unruhe, und die ganze Sache lag wieder bis auf das Jahr 1745. stille, da einerseits die Impetranten selbst in ihrem Anrufen etwas nachliessen, anderseits die von Dachrödischen Kinder theils noch minderjährig-theils auffer Landes in Kriegs-Diensten begriffen gewesen sind; Allen aber diejenige Wissenschaft von dem ganzen Proceß ermangelte, welche sie zum gerichtlichen Vortrag ihrer Nothdurfft hätte in den Stand setzen können.

§. 16.

Dann so bald einige derselben die zerstreuten Manual-Acta zu sammeln und bey Bemerkung ihrer gar zu grossen Mangelhaftigkeit, den Abgang zum Theil aus der Cammer-Gerichtlichen Leseren zu suppliren Gelegenheit fanden; So erinnerte sie die Zuversicht auf ihre gerechte Sache, im besagten Jahr 1745. ohnerwartet einer neuen Citation ad reaffumendum, eine unterthänigste in jure & facto bestgegründete Vorstellung partitionis loco, übergeben zu lassen, und darinne die schon von ihrer seel. Frau Mutter, in Ansehung ihres von allen ehemahlig Lewensteinischen Güthern allein besitzenden Mönchhofs, opponirte excep-

Worauf die
Bewittibte
von Dachrö-
den ihrer schon
vorher verstor-
benen Tante
Maria Agnes
von Lewen-
stein, in die
Ewigkeit
folgt.

Fortsetzung
dieses Proceß-
ses von denen
Dachrödi-
schen Erben
ab ao. 1745.

nem non Hypothecæ & eventualiter ordinis seu Excussionis mit noch mehreren Gründen - sonderlich dem sich erst gefundenen - zwischen weyl-land Bernhard von Lewenstein und seinen Unterthanen zu Udenheim, unter Autorität der Chur-Pfälzischen Cansley zu Heydelberg ao. 1608. errichteten Vertrag, zu bestärcken, sondern auch deren Inhalt gegen die von Seiten Geresheimischer Erben darauf gefolgte so betittulte Widerlegung, durch die ao. 1747. unterthänigst eingereichte Salvations-Schrift, und ein denen disseitigen Principiis Beyfall gebendes Responsum von der Löbl. Juristen-Facultät Tübingen, zu vindiciren.

§. 17.

Abermahlig
ger Vorbescheid
de ao. 1750.

Hierauf erfolgte unterm 15ten May 1750. ein abermahlig höchst- verehrlicher Vorbescheid des Inhalts:

- „ Daß wann Impetrantischer Anwalt sich nach Anleitung der apud
- „ Acta befindlichen Vollmachten und Stammbaums, zur ganzen
- „ Forderung oder in welchen Theil, gebührend legitimiren würde;
- „ sodann in der Haupt-Sache, was Rechtens, ergehen solle.

Wobey die Impetrantische Familie von Dachröden sich mit der tröstlichen Hofnung schmeichelte, daß diese höchstrichterlich aufgegebene Legitimation ad Acta, diejenige ad causam, wozu die Impetranten durch den Commissions-Bescheid de ao. 1731. bereits angewiesen worden, oder den darinne erfordernten Beweis der hypothecarischen Eigenschaft des Mönchs-hofs, nicht ausschliessen - am wenigsten aber ihrer exceptioni ordinis & excussionis præjudicirt seyn könne; da nach der subordination derer in der Lewensteinischen Gült-Verschreibung benannten Hypothecen die Condemnation in der Hauptsache allenfalls zuerst die Co-impetrantische Unterpands-Besitzer treffen mußte.

§. 18.

Welcher
von denen
Impetranten
so langsam
als unvoll-
kommen be-
folget wird.

Statt daß indessen die Impetranten der höchstrichterlichen Auflage in termino legis ein Genüge thun sollen; kamen sie erst 3. Jahre hernach nemlich den 7. Febr. 1753 mit der bloßen Erklärung ein: Daß sie niemand mehr wüßten, der zu der Forderung *æque principaliter* berechtiget wäre, mithin Sie sich zu dem *toto* gnugsam legitimirt zu haben glaubten. Disseits wurde hingegen dafür gehalten, daß solche Erklärung, theils wegen längst verstrichener gesetzlicher Frist, inadmissible sey, theils auch an sich die Absicht des höchstrichterlichen Bescheids bey weitem nicht erfülle, mithin derselben standhaft widersprochen, worauf abermal ein Stillstand bis ad annum 1758. erfolgte, als in welchem Jahr
es

es sub dato 20. Nov. den Impetranten erst einfiel, mittelst eines von ihrem Anwalt abgehaltenen Reccesses, die so lang unterlassene Befolgung des hochvenerirlichen Decreti pralocutorii de ao. 1750. vermeintlich nachzuholen und sowohl supplementa zu den Vollmachten, als einen prätense verbesserten Stammbaum, jedoch ohne allen individual Beweis, einzureichen; da man Impetratisch von Dachrödischer Seits sich auf dieses Vorbringen um deswillen nicht weiter einließ, weil man es vor verspätet und in Rücksicht auf das Thema probandum, vor ohnzulänglich ansah.

§. 19.

Indessen ergienge unterm ⁹/₁₈ Jun. 1759. diejenige Haupt- und Pari-
 tori-Urtheil, gegen welche die von Dachrödische Familie mit Vorbehalt
 des denen hohen Herren Iudicantibus gebührenden tiefen Respects, sich
 äußerst gravirt erachtend, das in denen Gesetzen heilsamlich verordnete
 Rechts-Mittel der Wiederherstellung in den vorigen Stand, tam ex
 documentis noviter repertis, quam ex Clausula pratoris generali unter-
 thänigst nachzusuchen sich bemüßiget gesehen hat. Ihr Inhalt ist in
 extenso folgender:

- " In entschiedenen Sachen weyl. Wilhelm Gerresheimischer Erben, Inhalt dieser
- " wider weyland Bernhard von Lewenstein, wie auch weyl. Julia- merckwürdi-
- " na Magdalena von Liebenau verwittibte von Dacherodt modo gen Urtheil.
- " deren Erben, Mandati immissor. & executor. Ist diese Sache
- " ex officio für beschlossen und die Legitimation derer im [75.] &
- " [76.] benannten Gerresheimischen Erben wegen ihres Antheil, für
- " zureichend angenommen, darauf Lt. Weylach pto. rescripti Man-
- " dati de exequendo beschehenes Begehren noch zur Zeit abgeschla-
- " gen, sondern Impetratischer Anwalt D. Besserer ohnerheblichen
- " Einwendens ohngehindert glaubliche Anzeige zu thun, daß dem
- " ausgegangenen Verkündt und reproducirten Kayserl. Mandat
- " und darauf den 6ten Junii 1611. erfolgten Paritори-Urtheil, mit-
- " telst würcklicher Einräumung und Abtretung derer Klägeren in
- " der Gült-Veranschreibung sub. [2.] verhypothecirten Güther zu
- " Udenheim, sonderlich des dabey befindlichen sogenannten Mönchs-
- " hofs (wobey jedoch Klägeren ihre im Contradictions und Sub-
- " missions recess sub [73.] reservirte besonders einzuklagende Forde-
- " rung ratione fructuum, nicht benommen, sondern vorbehalten
- " bleibt) gehorsamlich gelebet sene, Zeit I. D. pro termino & pro-
- " rogatione von Amtswegen angezett, mit dem Anhang, wo er
- " solchem also nicht nachkommen wird, daß gedachter Beklagte ize

D

" also

„ alsdann und dann als igt, in die poen berührtem Mandat einber-
 „ leibt, hiermit erklärt, und in dieser sehr alten herumgeschlep-
 „ ten Sache, das Mandatum de exequendo & immittendo, gebetes-
 „ nermaßen ohne fernere Nachsicht aus der Cansley verabsolgt
 „ werden solle. Die dieserhalben aufgeloffene Gerichts-Kosten
 „ aus bewegenden Ursachen, gegen einander compensirend und
 „ vergleichend. Dann würden [Impetrantes] die Original-Obliga-
 „ tion anbey von übrigen im Stammbaum sub [74.] benannten
 „ Mit-Erben eine Vollmacht beybringen oder auch gebührend bes-
 „ scheinigen, daß von selbigen keine Erben mehr im Leben und als-
 „ lenfalls deshalb eine zureichende Caution prästiren, soll auch
 „ wegen der übrigen ausgesetzten Antheil erkannt werden, was
 „ Rechtens.

§. 20.

Was vor Ur-
 theil hingegen
 in Ansehung
 der Co-Im-
 petrativen
 Theile zu-
 gleich erkannt
 worden.

Hingegen wurden in Ansehung der obenbenannten Co-Impetra-
 tiven Theile sub eodem nachfolgende Interlocutoria und respect. sententia
 absolutoria publiciret:

„ In entschiedenen Sachen weyland Wilhelm Gereßheimischer Er-
 „ ben wider Herrn Wild und Rhein-Grafen zu Rhein-Grafen-
 „ stein, Mandati &c. Ist der Bescheid, würden Klägere diejenige in
 „ der Gereßheimischen Gült-Verschreibung Mandati primi & secun-
 „ di verhypothecirte Stücke, welche Herr Beklagter besitzen solle,
 „ specific anzeigen, solle hiernächst dieserhalb erfolgen, was Rech-
 „ tens.

„ In entschiedenen Sachen weyl. Wilhelm Gereßheimischer Erben
 „ wider das Kloster Altmünster in Maynz Mandati &c. ist allem
 „ An- und Vorbringen nach zu Recht erkannt: daß Beklagte von
 „ der wider Sie angestellten Klage zu absolviren und zu entledigen,
 „ die Gerichts-Kosten bey diesem Kayserl. Cammer-Gericht derents-
 „ wegen aufgeloffen, aus bewegenden Ursachen gegeneinander com-
 „ pensirend und vergleichend.

„ In entschiedenen Sachen weyl. Wilhelm Gereßheimischer Erben,
 „ wider die Kesslerische Erben, modo die von Stein, wie auch die
 „ Gemeinde zu Spießheim Mandati &c. ist der Bescheid: Würden
 „ Klägere sich gegen diese Beklagte der Ordnung gebührend bedie-
 „ nen, soll auch dieserhalb hiernächst erkannt werden, was Rech-
 „ tens.

„ In

„ In entschiedenen Sachen weyl. Wilhelm Gereßheimischer Erben,
 „ wider Franz Joseph Dickhaut Mandati &c. ist der Bescheid:
 „ Würde Dr. von Zwielerlein die angebliche Präscription nach ihrer
 „ erforderlichen Qualitat, und auf welche Art, auch wie lang die
 „ Güther quaßt. von Beklagten besessen worden, wozu ihme hier-
 „ mit ad primam post ferias magnas pro termino & prorogatione
 „ von Amtswegen gebührend angeetzt wird, gebührend bescheini-
 „ gen, soll auf ein oder des andern Theils Anrufen, hiernächst
 „ dieserhalb erkannt werden, was Rechtens.

§. 21.

Auf ienes in specie gegen die von Dachrödische Familie ergangene Haupt-Urthel erfolgte auch unterm 26ten Sept. eiusdem anni 1759. eine Paritoria ad sententiam und weiters unterm 23. Nov. d. a. Das Mandatum de exequendo an das Hochlöbliche Ober-Rheinische Cranz-Ausschreib Amt, dessen Herren Subdelegati den 7ten May 1760. die Exmiffion der Impetratich von Dachrödischen Erben aus dem Besitz des Mönchshofs würcklich zu vollziehen und die Impetranten darein zu immittiren keinen Anstand nahmen.

Obiges Haupt-Urthel wird in ao. 1760. gegen die Familie von Dachröden mittelst würcklicher Immission der Impetranten, in den Mönchshoff exequirt.

§. 22.

Was bey dieser Executions-Commission hinc inde vorgekommen, welchergestalt von ihrem Verfahren tanquam ab excessu, disseits ad augustissimum Tribunal committens appelliret, solche appellation aber höchst-richterlich verworfen, sodann von dem Gegentheil sich mit der Immission in den Mönchshoff nicht begnügert, sondern auch auf dessen distraction und Erstattung der Executions-Kosten angetragen, weniger nicht mit offener Verdrehung des Worts Gült, gegen die Impetratische Familie von Dachröden aufer dem Capital ad 8000. fl. an vermeintlich hinterstelligen redditibus annuis und dem daraus gegen alle gesunde Vernunft noch besonders berechneten Interesse, durch eine ohnerhörte Zinns-Ausschlagung, die so impertinent als unbegreifliche Forderung von 329000. fl. zu formiren sich nicht gescheuet worden, was man disseits reservatis reservandis darauf vorläufig gehandelt, und wie endlich dieses höchstpreißliche Cammer-Gericht per sententiam vom 10ten April 1761. sowohl das Mandat zu distrahirung des Mönchshofs erkannt, als die von Dachrödische Familie zu Bezahlung der Executions-Kosten condemniret, diese hingegen wider solche höchstverehrliche sentenz die revision ergriffen

Kurze Berührung des hier nicht gehörigen weitem Erfolgs.

Habe, und gerechtest dazu gelassen worden seye, solches alles wäre demahlen weitläuftiger zu berühren um deswillen überflüssig, weil der gegenwärtige Endzweck blos auf Vorlegung dererjenigen Circumstantiarum Facti gegangen ist, welche in die adversus sententiam principalem de ao. 1759. unterthänigst implorirte restitutionem in integrum einschlagen, oder dieselbe unterstützen können.

§. 23.

Impetratische
gravamina
gegen das
höchstvenerir-
liche Urthel
vom 8ten Jun.
1759.

Wann man nunmehr die gravamina wodurch die Impetratische Familie von Dachröden zu diesem Rechtsmittel ihre Zuflucht zu nehmen veranlasset worden ist, kürzlich anzuführen sich erkühnet; So wird hier von aller Schein der Beleidigung gegen die hohen Herren Richter desto entfernter seyn, als auch die höchste Erleuchtung und Gerechtigkeit-Liebe der weltlichen Richterstühle durch Beweis-Mangel auf einer und Wahrheitswidrige narrata auf der andern Seite hintergangen: sofort zu Voraussetzungen gebracht werden kan, deren nachmals entdeckter Ungrund die darauf gebaute Urtheile ohne Vorwurf wieder aufheben lässet. Ausser Zweifel setzet auch das höchstverehrliche Urthel de ao. 1759. voraus,

- 1.) Die Lewensteinische Original-Obligation Impetratisch von Dachrödischer Seits schon recognoscirt, oder pro recognita zu halten
- 2) Der von Dachrödische Mönchshoff als eine Pertinenz von Udenheim in besagter Obligation mit zum Unter-Pfand verschrieben, und dessen dimittirung an die Geresheimische Erben schon durch die paritoriam plenam de ao. 1611. erkannt worden
- 3) Weder die Einrede der Ordnung oder excussion, noch der Verjährung dagegen zu allegiren seye!

Unter welchen suppositis die Gerechtigkeit solches selbst nicht anders hätte dictiren können; wo hingegen es bey cessirung derselben würckliche gravamina seyn werden, daß die Familie von Dachröden

- 1) Die bey dem gangen Proceß zum Grund liegende Original-Obligation niemahlen zu sehen bekommen, und weil nach dem eigenen Inhalt des in quaestione seyenden höchsten Iudicati, solche erst produciret werden sollen, blos auf die Copiam derselben condemniret worden zu seyn scheint.
- 2) Daß Sie allein, mit Verwerffung ihrer exceptionum non hypothecæ, præsumptæ solutionis, ordinis & præscriptionis, Sich nicht nur zur

zur Abtretung ihres Mönchshofs an die Gereßheimische Erben, sondern auch zur Einlassung auf ihre präension ratione fructuum, condemniret sehen müssen; da doch zu gleicher Zeit

3) Die Co-Impetratische Theile, so einerseits weit beträchtlichere = anderseits quod ordinem vorgehende = in Obligatione de ao. 1594. nahmentlich verschriebene Hypotheken besitzen und welche also die rechtliche Folge der paritoria de an. 1611. dem Ansehen nach, am ersten hätte treffen sollen = theils ganz absolvirt = theils zu weiterer Ausführung ihrer exceptionum, worinnen gleichwohl die von Dachrödische Familie parem causam mit ihnen hat, z. E. der Verjährung u. gelassen worden.

§. 24.

Dieser widrige Erfolg mußte nun die Impetratische Familie von Darwider Dachröden natürlicher Weise belehren, daß ihre bisherige Defensions-Gründe dem hohen Richter-Umt nicht überzeugend genug geschienen haben; Und sie befand sich dabey in einer desto gefährlichern Crisi, weil in dieser durch das Alter noch mehr, als durch ihre eigene Beschaffenheit verdunkelten Sache, die Haupt-Acta mit denen Lewensteinischen Büchern in vielerley andere Hände gekommen waren. Nichts destoweniger ließ sie die Vorsicht nach und nach, obwohl leider zum Theil erst in ipsa executione, einige neue Urkunden und andere Sachdienliche Umstände entdecken, die, wann sie auch gleich alleine betrachtet, keine vollkommene Beweißkraft hätten, denen vorigen Defensionen dennoch so viel neue Stärke beylegen, und dadurch den statum causæ so weit alteriren, daß bey deren vorherigen Anführung, die höchstrichterliche Decision gewißlich ganz anders ausgefallen = und ein ohnfehlbares Absolutori-Urtheil erfolget seyn würde. Auf solchen Fall aber haben die heilsame Reichs-Gesetze das Rechts-Mittel der Wiederherstellung in den vorigen Stand geordnet. Die Familie von Dachröden hat darum ao. 1763. innerhalb der gesetzlichen Frist, gebührend angerufen und ihren unterthänigsten Libellum restitutionis nebst einem Nachtrag übergeben lassen. Sie kan gleich ihrem Advocaten, andlich erhalten, was massen sie von den neu angeführten Urkunden, Gründen und Umständen größtentheils vor der höchstverehrlichen Urthel de ao. 1759. keine Wissenschaft gehabt - von allen aber nicht geglaubet habe daß sie zur Erörterung der Sache nützlich oder nothwendig seyen. Die Vollmachten dazu sind unterthänigst übergeben, und also die Formalien allenthalben

aber das Re-
medium re-
stitutionis in
integrum,
noch zur
Hand war.

Ⓒ

derges

Bergestalt berichtet worden, daß gedachte Familie zuvörderst mit Grund hoffen darf, zu gedachtem Rechts-Mittel höchst Richterlich zugelassen zu werden.

§. 25.

Wichtigste neue Gründe und Urkunden, worauf die Hofnung eines Reformatori-Urtheils beruhet.

1) Heißt das zweyte Unterpfand in der Obligation de ao. 1594. wahrscheinlich Weinheim und nicht Udenheim.

Die Materialia betreffend; So möchten ad effectum eines künftigen Reformatori - Urtheils, vornehmlich folgende neue *Causales* Betrachtung verdienen:

1) Sollen in der Lewensteinischen an Wilhelm Geresheim ausgestellten Obligation de ao 1594. nach dem oben §. 2. einverleibten Extract, zur Zweyten Hypothek, die Hof-Güter zu Udenheim *ic.* ver-schrieben seyn, und doch zeigt sich aus der erst vor einiger Zeit, aus der Cammergerichtlichen Leserey erhaltenem Copia avthentica des bey denen Actis judicialibus sub [14.] liegenden Lewensteinischen Instrumenti partitionis de ao. 1611. daß darinne keineswegs Udenheim, sondern Weinheim stehe, in verbis:

» Die jährliche Gefälle zu Weinheim, welche NB. vor das Zweyte
» Unterpfand gesetzt, wolte (Mandararius) im Nahmen seines
» Junckern, ihnen Geresheimischen Erben zu erheben eingeräu-
» met und davon abgetreten haben.

Eben so deutlich ist der Ort Weinheim in dem sub [16.] Actorum Cameralium befindlichen Instrumento oblationis enthalten. Der Debitor besaß würcklich Güther und Gefälle daselbst; Sie waren anderswohin nicht verpfändet; Beyde Instrumenta Partitionis & respective Oblationis sind sonsten ad literam der ob allegirten Lewensteinischen Obligation und des darauf ergangenen Höchst Richterlichen Mandati de dimittendo &c. eingerichtet; Niemand konte besser wissen, als der Debitor Bernhard von Lewenstein, was Er vor Unterpfänder ver-schrieben, mithin ad normam dicti Mandati, abzutreten habe; Der Gegentheil hat dieser Abtretung der Gefälle zu Weinheim, keineswegs als einer Verwechslung widersprochen, mithin ist nichts wahrscheinlicher, als ein error facti. vermög dessen wegen Zweydeutigkeit der alten Schreibart, in der Original-Obligation de ao. 1594. der Ort Udenheim vor Weinheim gelesen worden, so wie sich in derjenigen Copia der gegenseitigen Supplicæ de ao. 1728. welche der Citationi ad reassumendum von besagtem Jahr angebogen wurde, nach obigem §. 9. eben so irrig Guthenheim daraus gemacht findet.

Dieser

Dieser Punct nun, wodurch die von Dachrödische Exceptio non hypothecæ in Ansehung des Mönchshofs am besten bewährt werden würde, kommt auf eine genaue Collationirung der Originalien an, wo zu man aber disseits noch nie gelanget - und nicht einmal bey der Executions-Commission de ao. 1760. zur Einsicht und Recognition der Original-Gült-Verschreibung de ao. 1594. gelassen worden ist.

§. 26.

2) Ist unter den Beylagen des disseitigen Libelli restitutionis sub Nro. 11. ein von der ao. 1612. zwischen denen drey Bernhard von Lewensteinischen Söhnen vorgegangenen allgemeinen Güther- und Schulden-Vertheilung, herrührender Loosß-Zettel, des Hansß Wolf von Lewenstein, (als des von Dachrödischen Mütterlichen Ur-Großvaters) enthalten, worinnen ihme von den unstrittigen Wilhelm Geresheimischen Hypothek-Stücken zu Werstatt, Weinheim, Spiesheim u. lediglich nichts - hingegen auch die Geresheimische Schuld selbst nicht zugetheilt worden. Nichts destoweniger hat er auf sein Güther-Loosß, worunter der Mönchhof begriffen war, 33256. fl. Schulden zu bezahlen übernehmen müssen, unter deren Specification die beyden dahier vorzüglich merckwürdigen Posten vorkommen:

2) Untertweiser neuer Beweis der wegen des Mönchhofs opponirten Impetratischen Exceptio non hypothecæ, aus dem Hansß Wolf von Lewensteinischen Loosß-Zettel de ao. 1612.

» Item 3000. fl. Fausten dem Zoltschreiber zu Manuz, * nebst	
» davon bis auf dato verstandener Pension ad 3000. fl. Capital	
» Manuzer Währung	3375. fl.
Interesse	3375. fl.

Summa 6750. fl.

* Einem Tochtermann des oben §. 4. benannten Emerici Renati von Niederohlm.

» Item 11000. fl. der Gemeinde zu Udenheim, davon sie NB.	
» die geschäfte Güther in Handen, und hat die Losung künfftig	
» 1614. ihre Endschaft,	
Capital Manuzer Währung	12375. fl.

§. 27.

Dieses sind die beyden oben §. 4. angeführten Pfandschaften, welche schon vor Existirung der Geresheimischen Schuld, auf dem Mönchhof gehaftet - und demselben die Qualität eines unbeschwert und unverpfändeten Guths, (die ihm nach dem Buchstaben der Obligation de ao. 1594. hätte ankleben müssen, um dem Wilhelm Geresheim ver-

Nähere Entwicklung der in diesem neuen Document steckenden Beweis-Kraft.

geschrieben zu seyn) offenbarlich benommen haben. Es unterstützet
 aber das erwähnte neue Document die Impetratische Exceptionem non
 hypothecæ auch um deswillen auf eine fast handgreifliche Weise, weilten
 die vorliegende Löwensteinische Schuld- und Güther-Vertheilung ao.
 1612. i. e. unmittelbar nach der Paritoria und darauf gefolgten Löwen-
 steinischen feyerlichen Pfand-Abtretung an die Geresheimische Erben
 de ao. 1611. vorgenommen - auch testante protocollo dd. 27. Aug. 1612.
 & [20.] Act. Cam. judicialiter angezeigt worden; Denn damals konte
 es jedem derer drey Löwensteinischen Brüder gleichgültig seyn, was vor
 Schulden auf sein Loos fielen, da jeder nach Proportion der Güther,
 eine gleiche Summa davon zu übernehmen hatte. Mit einem andern
 Güther-Theil waren andere Schulden verknüpft, und man würde ge-
 wiß das Hans Wolfische Loos nicht mit der Geresheimischen ver-
 schont - oder dieser Bruder doch so viel andere Schulden weniger bekom-
 men haben, wann der ihm zugefallene Mönchhof eine Geresheimische
 Hypothek gewesen wäre. Und warum schwiegen die Impetranten
 damals auf diese Theilung stille? Warum griffen sie nicht sofort nach
 diesem ihnen ist nach verfloffenen anderthalb Seculis erst so anständig
 scheinenden Mönchhof? Ohne Zweifel darum, weil sie zur selben
 Zeit keinen Anspruch daran zu machen wußten; Weil die ansehnliche
 Lehen-Gefälle zu Wehrstatt, ingleichem die Hof-Güther zu Weins-
 heim, Spießheim und Sergenloch, samt ihrer darauf haftenden
 Pfand-Schuld, in andere Loose gefallen, oder vielmehr, weil ihnen
 diese Unterpfänder vermög vor allegirten Instrumenti Partitionis, würck-
 lich abgetreten waren, und Sie selbst Schuld daran gewesen seyn
 würden, wann Sie davon den Besitz nicht ergriffen und ihre Befrie-
 digung erlanget hätten. Da ihnen, (nach dem disseits erst vor we-
 nigen Monathen zur Einsicht bekommenen [29.] Act. Camer.) Löwen-
 steinischer Seits schon ao. 1615. judicialiter vorgehalten wurde, daß sie
 von denen ihnen abgetretenen Wehrstatter Frucht-Gefällen über
 1000. Gulden werths unter Ratten und Mäusen verderben lassen;
 So ist es an den Vorfahren der von Dachröbischen Familie wahrhaftig
 nicht gelegen gewesen, wann solche Befriedigung nicht erfolgt ist. Die
 unschuldigen Nachkommen derselben können durch den Eigensinn und
 die Nachlässigkeit der Impetrantischen Vorfahren nicht gravirt werden.
 Eben so wenig sind sie auch fähig, oder verbunden, über die- denen Ge-
 resheimischen Erben geschene Satisfaction, einen vollständigen Be-
 weis zu führen, nachdem sie durch obigen Loos-Zettel dargethan ha-
 ben, daß auf diejenige Löwensteinische Linie, von welcher die von Dach-
 röden

röden weiblicher Seite deriviren, keines derer Gereßheimischen Hypo-
 thec-Güther oder ein Antheil der darauf gehaffteten Pfand-Schuld ge-
 kommen seye; denn daraus ergibt sich ferner in ganz natürlicher Folge,
 daß die Gereßheimische Quittungen, und mit ihnen über den Genuß
 der dimittirten Hypothequen gepflogene Abrechnungen nirgends als
 da, wo die Güther selbst hingekommen sind, gesucht werden müssen.

§. 28.

Durch dieses neue Haupt-Document wird zugleich 3) ein ande-
 rer in Actis allschon vorkommender, ex adverfo aber in höchstohnbefug-
 te Contradiction gezogener wichtiger Umstand erläutert und gerettet,
 » Nämlich daß die Hannß Wolf von Löwensteinische Gemahlin,
 » und Dachrödische Ur-Großmutter, Anna Agnes, gebohrne
 » Mosbachin von Lindenfels, den Mönchhof ao. 1665. von
 » den Faustischen Erben zu Maynz, (auf welche die oster-
 » wähte Nieder-Dhlmische Capital-Schuld gekommen) wieder
 » eingelöset habe.

Wodurch zu-
 gleich 3) die
 ao. 1665. er-
 folgte Einlö-
 sung des
 Mönchs-
 hofs, von
 den Fausti-
 schen Erben
 zu Maynz,
 erläutert
 wird.

Denn da diese auf 6750. fl. angestiegene Schuld vermög des vor-
 gelegten Theilungs-Zettels de ao. 1612. dem Hannß Wolf von Lö-
 wenstein mit dem Mönchhof, worauf sie unterpfändlich gehafftet, zu-
 gefallen; So war die Einlösung desselben, durch seine Wittib, als
 Vormünderin ihrer Kinder, so gerecht als ohnvermeidlich, und die Ge-
 gentheile werden nunmehr dieses Factum destoweniger weiter anzufech-
 ten sich erkühnen dürfen, da man einmal Impetratischer Seits die von
 weyland Bernhard von Lewenstein an den Enimerich Renatum zu Nie-
 der-Dhlm über 3000. fl. Capital ausgestellte Original-Obligation de ao.
 1589. mit der darauf geschriebenen öffentlichen Einlösungs-Urkunde des
 Schultheisen zu Udenheim de ao. 1665. (wovon die vidimirte Abschrift
 sub Lit. Bb. bey denen Actis lieget) täglich vorzeigen kan; Und

Zweytens bey dem Nachtrag zu dem Libello restitutionis sub Nro.
 18. das Original einer schon sub Lit. E e. abschriftlich apud Acta befindli-
 chen Declaration der Frau Anna Agnes von Lewenstein dd. 8. Nov.
 1684. unterthänigst exhibiret hat, wodurch dieselbe unter eigener Hand
 und Siegel, ihre Tochter, die Berwittibte von Liebenau, von aller Re-
 chenschaft wegen der ihrem Gemahl eingeräumten Nutz-Niesung des
 prout verba sonant:

» von Ihr wieder eingelöseten Hoffhäußleins und Guths zu Uden-
 » heim (sonsten das Mönchs-Guth genannt)

§

frey

frey spricht. In ante actis hat man daraus vor den Mönchhof ein argumentum non comprehensionis sub hypotheca Geresheimiensi gezogen und dieses argument ist durch den Loosß-Zettul de ao. 1612. und andere neue Gründe, desto überzeugender gemacht worden. Aber gesetzt — doch nimmermehr zugeblichen Falls, der Mönchshof könnte auf ein oder andere Art, vor eine Geresheimische Hypothek angesehen werden; So ist doch wenigstens nicht zu zweifeln, daß da die Niederohlmische Hypothek die ältere gewesen, und also der Geresheimischen vorgegangen wäre, die Frau Anna Agnes von Lewenstein und ihre Erben durch iene Wiedereinlösung, in die Stelle und Rechte des ersten creditoris getreten seyen, folglich die oben erwähnte 6750. fl. samt davon weiters verfallendem Interesse auf dem Mönchhof, vor den Geresheimischen zu suchen haben; zumahlen gedachte Frau Wittib von Lewenstein nach dem Loosß-Zettel Ihres Gemahls, von einer Geresheimischen Schuld nicht die geringste Vermuthung - mithin desto weniger den Gedanken haben können, den Mönchhoff blos zum Vortheil der Geresheimischen Erben frey zu machen. Sie hat sich überdies die an den Emmerich Renatum von Niederohlm ausgestellte Gült und Pfand-Verschreibung - consequenter auch das jus hypothecarium nach den eigentlichen formalibus der oben angezogenen Einlösungs-Urkunde de ao. 1665. förmlich cediren lassen; und wann der Gegentheil in Actis diese erlangte Befugnis durch den Vorwand einer von den Erben des Debitoris schuldigen Evictions-Leistung, zu nicht machen wollen; So hat derselbe (außer der Falschheit des suppositi, daß Bernhard von Lewenstein in der Obligation de ao. 1594. a) den Mönchhof b) mit Verschweigung eines vorher darauf gehaffteten Unter-Pfands verschrieben) nicht bedacht, daß die Impetratisch von Dachrödische Geschwistere nach obigem schemate genealogico, höchstens nur zum 21. Theil vor allodial Erben desselben angegeben werden können, folglich als solche nur vor ohngefehr 380. fl. an der Geresheimischen Capital Forderung derer 8000. fl. zu stehen hätten. Aber die Famille von Dachröden ist ja als Hypothek-Besitzerin angegriffen worden, in welchem Fall zwischen fremden Personen und Erben kein Unterschied ist; Ihre Ur-Großmutter hat nach damaliger Art zu reden, die auf dem Mönchhoff gehafftete Niederohlmische Gült wieder erkaufft, oder welches eben so viel ist, das Unter-Pfand eingelöst; demnach mußte ihr und ihren Descendenten auch das argumentum L. 3. Cod. de his qui in priorum etc. zu statten kommen, krafft dessen diejenigen so mit ihrem Vermögen einen vorzüglichen Pfand-Gläubiger befriedigen, die Rechte desselben erlangen und sich damit gegen alle, denen eine jüngere - oder
sonst

Sonst weniger privilegirte Hypothek auf einem Guth zustehet, schützen können.

§. 29.

4) Ergibt sich aus der Benlage des restitutionis Libelli sub No. 16. daß der Großvater Wolfgang von Liebenau und nachmals auch dessen Schwieger Sohn, von Dachröden, aus ihrem eigenen Vermögen, ieder gegen die dritthalb - und dieser über vierthalb tausend Gulden, an meliorationen in den Mönchhoff gesteckt haben. Würde dieses wohl geschehen seyn, wann ihnen der geringste Argwohn von einem der Gereseheimischen Erben darauf zustehenden Pfand-Recht beygegangen wäre? Gesezt aber wie zuvor, daß dieses Pfand-Recht sich erweisen liesse; So könnte doch solches nicht auf gedachte - zumal von tertiis, bona fide geschene ansehnliche Verbesserungen extendirt werden; Meliorationes enim sunt propria bona meliorantis, possunt tam vendi quam obligari, & in hypothecam (præcipue a tertio possessore) facta, creditori non itidem hypothecata, sed vel refusioni & deductioni obnoxia sunt.

4) Neues Argument aus denen Dachrödischer Seits bey dem Mönchhoff gemachten Meliorationen.

Garfias de expens. Cap. VI. n. 20. 21. Cap. XVIII. n. 55. 72. 75. 76. etc.

§. 30.

5) Findet sich bey dem disseitigen Nachtrag zum restitutionis Libello sub No. 19. als ein fernerweites neues Original Document der zwischen den 7. Hannß Wolff Lewensteinischen Töchtern geschlossene Vergleich- und eventuale Theilungs-recess de ao. 1698. worinnen auf den Fall, da Sie, Geschwistere, die nach Erlöschung der Randeckischen Linie des Hauses Lewenstein gesuchte Erbschaft erhalten solten, der Frau von Liebenau der Mönchhoff vor ihren 7ten Theil, zugeschlagen wurde. Auch damahlen vermutheten die Compaciscenten so wenig etwas von einer Gereseheimischen Ansprache auf diesen Hoff, daß die Frau von Liebenau dieses - vor besser als die andern, gehaltenen Theils wegen, noch 600. fl. herausgeben - und sonst mehrere onera als die übrigen übernehmen mußte; noch besser aber ist solches aus dem §. 10. des Recesses abzunehmen, da es heißt:

Desgleichen 5) aus dem eventuellen Theilungs-recess der 7. Hannß Wolff Lewensteinischen Töchter de ao. 1698.

- » Daß an denen den Mit-Erben des Randeckischen Hauses zukommenden activ - und passiv - Schulden, die Frau von Liebenau iederzeit zu participiren - sowohl als an selbigen ihrem Contingent nach, bezahlen zu helfen hätte - dahingegen die übrige Sechs

§ 2

Mits

» Mit-Erben dasern sich beyrn Udenheimischen Guth Schulden fin-
 » den solten, dergleichen zu thun schuldig wären.

Es ist übrigens dahier nur kurz anzumercken nöthig, daß gedachten 7.
 Schwestern die Randeckische Erbschaft entfallen = mithin der Mönchs-
 hoff unter denselben gemeinschaftlich geblieben seye.

§. 31.

6.) Ist dieser
 Hoff auf die
 Impetrati-
 sche Familie
 von Dachrö-
 den zu 6.
 Theilen, titu-
 lo emti ge-
 kommen.

Denn es hat 6) der Impetratische Vater weyland David Oswald
 von Dachröden, diesen Hof, auf dem Er sowohl vor sich selbst als von sei-
 nem Schwieger-Vater dem von Liebenau her, überwähnter maffen
 ohne diß so beträchtliche Meliorations-Kosten zu fordern hatte, von des-
 nen Mit-Erbinnen seiner Gemahlin zu $\frac{6}{7}$ Theilen vollends erkaufft,
 gestalten zwar mittelst der Original-Anlagen des Restitutions-Libelli sub
 Nro. 13. 14. & 15. der Beweis nur von drey Sieben Theilen beyge-
 bracht worden = dennoch aber des Abmangels der übrigen Documentent
 ungeachtet, leicht zu vermuthen ist, daß er die anderweite drey Porti-
 ones eben sowohl titulo singulari an sich gebracht haben müsse, da ihme
 durch seine Gemahlin nicht mehr als ein Sieben Theil erblich zufallen
 konnte. Bey diesen Kauf-Handlungen welche in den Jahren 1707.
 1708. & 1710. (und zwar vermög gedachter neuer Urkunden, noch das
 zu in Mainz) geschlossen worden, fiel abermahlen niemanden der ge-
 ringste Gedanke von einer auf dem Mönchshof haftenden Geresheim-
 ischen Pfandschuld ein, die mindeste disfalls gehabte Spur, würde
 den Impetratischen Vater von einer solchen Acquisition abgehalten haben,
 und wann gleich dieser Umstand zur Unterstützung der exceptionis non
 hypothecæ, gar nichts beytrüge; So hat doch wenigstens sothaner in
 Ansehung der Sechs Theile des Mönchshofs deducirte titulus onerosus
 emti die Descendenten des Emtoris, wie ihn selbst, zu Tertiis bonæ
 fidei possessoribus gemacht, wovon sich die rechtliche Wirkung bey den
 Schutz-Reden der *Excussio* und Verjährung, ingleichen bey der Frage
 von den erhobenen Nutzungen und der Restitution der Meliorationen
 äußert.

§. 32.

Welches 7.)
 seine Wür-
 ckung beson-
 ders ratione
 præscriptio-
 nis äußert.

Was insonderheit die Verjährung betrifft; So wird 7) durch
 die Beylagen des Restitutions-Libelli sub Nro. 4. & 5. als ein abermah-
 liges neues emergens erwiesen, daß die Gegentheile selbst deswegen an
 einem vor sie glücklichen Ausgange dieses Processus gezweifelt haben, weil
 er

er per seculum in stiller Ruhe gelegen seye. Die erste Beylage ist eine eigene von dem verstorbenen Comitial-Gesandten Emmerich, qua Mit-Interessenten bey der Executions-Commission de ao. 1760. übergebene facti species, worinnen unter andern sonderbahren flosculis vorkommt, daß sein Vater (der Anckerwirth Emmerich zu Maynz) erst auf dieses seines Sohns Zuspruch sich entschlossen habe, gedachten Proceß auf seine Kosten zu reassumiren, indeme nach dem andern adjuncto sub Nro. 5. Keiner von den übrigen Freunden solchen zu führen sich unterstehen wollen, dahingegen er sich nach beyden Beylagen von den Gerechtheimischen Mit-Erben in casum victoriae die Helffte des Capitals voraus versprechen lassen.

§. 33.

Es ist leicht zu erachten, daß hierbey vielerley Anmerkungen gemacht werden könnten; allein man will sich dahier nur auf die einige einschräncken, daß also nach dem eignen gegenseitigen Geständnis, die anmaßliche Hypothecarien-Klage gegen die Familie von Dachröden vorpräscribirt zu halten seye, denn wann diese action

Rechtlicher Grund dieser Verjährung.

a) selbst in Ansehung des Debitoris, binnen 40. Jahren verjähret wird,

juxta per-illustris de Cramer Observ. I. Univ. 489.

Wann sie ferner,

b) wider einen dritten Besizer, der bonam fidem und einen rechtmäßigen Titel vor sich hat, (dergleichen pars Impetrata wegen Sechs Sieben Theile des Mönchhofs unstrittig ist) unter gegenwärtigen nach Verlauff 10. Jahre expiriret,

L. 1. Cod. si adv. credit. ibique Brunnem. & ad L. 7. Cod. de præscript. 30. vel 40. ann. Juristisches orac. P. XIV. p. 607.

und in beyden Fällen der possessor^{ipso Jure} tucus seyn muß; sodann,

c.) auch von denenjenigen Sachen, welche einmal in judicium deduciret sind, und hernach wieder erliegen bleiben, in L. fin. Cod. de præscript. 30. vel 40. ann. ausdrücklich verordnet ist, daß solche binnen der letztern Zeit, nemlich in 40. Jahren, præscribirt werden sollen,

per verba ejusd. per-illustr. de Cramer in obs. Jur. univ. 553. §. 9.

So vermeinet die Impetratische Familie von Dachröden nicht ohne Grund

zu behaupten, daß ihr diese Rechts-Wohlthat, nach dem die angeführte gesetzliche Fristen nicht nur ein- sondern zwey- und dreymal verstrichen sind, um so mehr zu statten kommen müsse.

§. 34.

Welcher gegen den scheinbaren Einwurf einer widrigen Cameral-Praxis gerettet wird.

Denn ob man sich schon des verehrungswürdigen Zeugnisses von dem hochgedachten Herrn Assessore in Obf. 445. ebenmäßig ganz wohl zu erinnern weiß, daß nemlich der L. fin. Cod. de præscr. 30. vel 40. ann. in Camera Imperiali nicht in usu - mithin sobald eine Sache allda rechts-hängig seye, solche in 100. und mehr Jahren nicht præscribirt werden möge; So zeigt doch die beygefügte Ursache: cum penes partes non stet, ut earum causæ decidantur, litesque finiantur, ganz deutlich, worauf man bey Erklärung und application dieser Cammergerichtlichen Praxis zu sehen habe:

Nemlich wofern es in einem casu speciali an der Parthen selbst, und nicht an dem Richter-Umt gelegen gewesen wäre, daß ihre Sache nicht eher zur Entscheidung gelangen können; so fällt iene ratio observantiae legi contrariae weg, und tritt vielmehr die ratio legis, wodurch die præscriptio 40. annorum contra actiones in litem deductas festgesetzt worden, selbst wieder ein, als welche secundum eundem illustr. autorem d. l. in pœna negligentiae lites non prosequentium bestehet. In substrato ist aber offenbar, daß die Schuld der verstrichenen Verjährungs-Frist, lediglich den Impetrantischen Vorfahren bezumessen sey, indem sie ja, so viel disseits wissend, keine einige derer in den Jahren 1635. 55. & 85. angeblich extrahirten Citationum ad reassumendum rechtlicher Ordnung nach, prosequiret - und sogar noch diejenige de ao. 1728. (vid. supra S. 8. -- 12.) auf ein falsches suppositum gebauet haben. Vornemlich kan der Gegentheil den 43. jährigen vollkommenen Stillstand dieser alten Rechts-Sache von 1685. bis 1728. nicht auf die Rechnung des höchst-preißlichen Reichs-Cammer-Gerichts setzen, oder den ob allegirten Grund der daselbst aufgehobenen præscriptionis Litem vor sich anführen; weil er zu einer richterlichen Entscheidung darinnen so wenig den Weg gebahnet hatte, daß vielmehr vor 1732. noch nicht einmal die præliminaria iudicii von ihm berichtet waren, gestalten bey der application der paritoriae plenæ de ao. 1611. contra tertios, wie bey einer neuen hypothecarien-Klage,

- 1) Die Gewißheit der Hypothek-Gültigkeit und
 - 2) Die richtige Angabe ihrer Besitzer præsupponirt; ex adverso hingegen (des ersten Puncts iho nicht zu gedencken) die vermeynte Ausfü-
- dig-

Digmachung der letztern nach §. 13. supra erst unterm 3. Octobr. 1732. ad protocollum judiciale angezeigt wurde. Allein damahls war auf Impetratich Dachrödischee Seite nicht nur die praescriptio longi temporis sondern auch die quadragenaria bey einem beständigen bona fide schon vollendet, und da sonst vermög §. praec. ein Hypothek-Besitzer in solchem Falle seine Sicherheit ipso jure erhält, so wird die oberwähnte praxis Cameralis um so mehr strictae interpretationis seyn = und etwan wenigstens in Ansehung dritter Hypothek-Besizere, limitirt werden müssen; bey welcher Vermuthung man um so weniger zu fehlen glaubet, weilen außerdem in derjenigen Sentenz, welche ao. 1759. gegen den neben der Famille von Dachröden und aus eben dem Fundament mit beklagten Franz Dickhaut, zugleich ergangen und oben §. 20. in extenso angeführt ist, seinem Anwald die allegirte praescription nach ihrer erforderlichen Qualitat und auf welche Art, auch wie lang die Güther quast. von seinem Principalen besessen worden, gebührend zu bescheinigen nicht vorbehalten = noch die Famille von Dachröden, woserne ihre vermahlige neue Gründe, sonderlich die wegen 2 Theilen des Mönchshoffs erwiesene qualitas tertii bonae fidei possessoris, einem hohen Herrn Richter bekant gewesen wären, darvon ausgeschlossen worden seyn würde.

§. 35.

Von den übrigen novis so in dem Restitutions-Libello und desselben Schluß. Nachtrag vorkommen 3. E. dem Umstand des von der Lewensteinischen Obligation de ao. 1594. entkommenen Rheingräflichen Lehen-Confesses, und der daraus entspringenden Zahlungs = Praesumption, item daß der beträchtlichste Theil der Lewensteinischen Güther, durch die Schwester des letztern Masculi, Christoph Ludwigs von Lewenstein auf die Famille von Busck = diejenige der Randeckischen Linie aber auf die von Reigersperg gekommen seyen, mithin auch die darauf gehafftete Schulden dahin übergehen müssen; indem die 7. Hannß Wolff von Lewensteinische-als Reichs-Ritterschafftliche Verzihts-Töchter, von allem Vermögen ihres väterlichen Hauses, nichts als den kleinen = damahlen ohnedem ganz verödeten Mönchhoff, und zwar statt der ihnen gebührenden Heyraths-Güther erhalten haben, nebst andern neuen causalien und denen zum Besten der Impetratischen Famille von Dachröden daraus entspringenden Folgen, muß man dahier zu Vermeidung allzugroser Weitläufigkeit abstrahiren. Sie sind in den Händen eines erleuchteten Herrn Richters, dessen hoher Aufmerksamkeits nicht entgehen wird.

wird, was zu vollständiger Beurtheilung des Rechts oder Unrechts in dieser Sache etwas beytragen kan.

Indessen hoffet man dieselbe durch die beygebrachte neue Urkunden und übrige bisher unbekannt gebliebene Haupt-Momenta (mit denen in Actis allschon enthaltenen, zusammen genommen) in ihr wahres Licht gesetzt = insonderheit aber den Grund der gegenseitigen Klage, nemlich daß der Mönchhof bey Udenheim, ein Geresheimisches Unterpfund sey, dergestalt völlig zernichtet zu haben, daß alles übrige ad superflua gehöret, und selbst der Verjährung dieser Klage, oder des berechtigten Abzugs der auf diesem Guth gehaffteten älteren Pfandschuld und darein verwandten Meliorationen nur eventualiter zu gedencken nöthig gewesen ist.

Die Familie von Dachröden siehet demnach einer gerechtesten Reformatori-Urthel mit Ehrfurchtsvoller Zuversicht entgegen und wird durch ihr Exempel das publicum abermal belehren, daß bey diesem preiswürdigsten Archi - Dicasterio, die Unschuld, Gerechtigkeit und Wahrheit, wann sie gleich durch gegenseitige Künste, oder unglückliche Zeiten, noch so lang bedrängt und unterdrückt worden sind, am Ende dennoch jederzeit siegen müssen.





wird, was zu vollständiger Beurtheilung des Rechts oder Unrechts in dieser Sache etwas beytrag

Indessen hoffet man in den und übrige bisher unben in Actis allschou enthalten Licht gesezet = insonderheit nemlich daß der Mönch Unterpfand sey, bergesta ad superflua gehöret, und berechtigten Abzugs der au und darein verwandten M thig gewesen ist.

Die Familie von Dac matori-Urthel mit Ehrfurd ihr Exempel das publicum digsten Archi - Dicafterio, wann sie gleich durch gegen so lang bedrängt und noch

ch die beygebrachte neue Urkum lebene Haupt-Momenta (mit de mmen genommen) in ihr wahres Grund der gegenseitigen Klage, denheim, ein Gereßheimisches nichtet zu haben, daß alles übrige Verjährung dieser Klage, oder des th gehaffteten älteren Pfandschuld i nur eventualiter zu gedencfen nö

it demnach einer gerechtesten Refor- uversicht entgegen und wird durch lehren, daß bey diesem preiswür- ld, Gerechtigkeit und Wahrheit, ste, oder unglückliche Zeiten, noch worden sind, am Ende dens egen müssen.

